Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten

Geschäftszahl: 2021-0.843.382

17/11Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea über die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Frauen, Jugend und Tourismus; Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 2. Juni 2021 (vgl. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr.62) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea über die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Frauen, Jugend und Tourismus am 14. Juni 2021 in meiner Vertretung vom Generalsekretär des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten, Peter Launsky, und dem koreanischen Außenminister Chung Eui-yong im Beisein des Herrn Bundespräsidenten und des koreanischen Staatspräsidenten Moon Jae-in in Wien unterzeichnet.

Ziel des Abkommens ist, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu verstärken und ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Frauen, Jugend und Tourismus zu fördern und auszubauen.

Zur Durchführung des Abkommens soll gemäß Art. 7 eine Gemischte Kommission gebildet werden, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien besteht.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung anteilsmäßig in den Budgets des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen

Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen zum Abkommen vor. Der authentische Wortlaut des Abkommens in deutscher, koreanischer und englischer Sprache wurde bereits anlässlich der Unterzeichnung genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt, dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- 1. die Erläuterungen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea über die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Frauen, Jugend und Tourismus genehmigen,
- 2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
- 3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Abgabe der in Art. 9 des Abkommens vorgesehenen Mitteilung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen zu ermächtigen.

6. Mai 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. Bundesminister